



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ III#2  
Datum: 25.03.2025

# Zweiter Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024  
(Gz.: 6.07.01.02/3-2-4 #13)

für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach  
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West  
des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitte A4 Landkreisgrenze Stade / Rotenburg  
(Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek /  
Scheeßel

---

Vorhabenträger:  
TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth



## Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG .....	4
I. Feststellung .....	4
1. Festgestellte Maßnahme .....	4
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	4
II. Planunterlagen .....	4
B. Begründung .....	6
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans.....	6
II. Rechtliche Würdigung .....	7
1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG.....	7
2. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	7
3. Zuständigkeit .....	9
4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	9
5. Materiell-rechtliche Bewertung .....	10
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	10
III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	11
C. Hinweise .....	12
I. Kosten .....	12
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids .....	12
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	13

## **A. ENTSCHEIDUNG**

### **I. Feststellung**

#### **1. Festgestellte Maßnahme**

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel vom 15.03.2024, Az. 6.07.01.02/3-2-4 #13 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 21.02.2025 betreffend das Vorhaben Nr. 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 planfestgestellte Vorhaben kann betreffend das Vorhaben Nr. 3 BBPIG gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, betreffend das Vorhaben Nr. 3 zur Optimierung von Bauablauf und Logistik durchgehend in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **II. Planunterlagen**

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C01 Technik und Trassierung Bericht

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 2: Antragsschreiben vom 21.02.2025

Anlage 3: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung III

Anlage 4: Tabellarische Übersicht zur Planänderung III

## B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

### I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4, festgestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 23.05.2024, die Art und Weise der Erdkabelverlegung dahingehend angepasst, dass die Verlegung für das Vorhaben Nr. 4 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (Gz. 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 (s. Anlage 2) hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Hierbei beabsichtigt er, nach dem Vorhaben Nr. 4, nunmehr auch das Vorhaben Nr. 3 optional durchgängig in Kabelschutzrohren zu verlegen.

Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung III, s. Anlage 3) hat sich der Vorhabenträger im Zuge der weiteren Konkretisierung der Bauausführung samt Lieferketten sowie zur Optimierung der Logistik und Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf dazu entschieden, beim Vorhaben Nr. 3 im Planfeststellungsabschnitt A4 bei Bedarf ebenfalls Kabelschutzrohre im offenen Kabelgraben einzubauen. Hierdurch soll am Ende die rechtzeitige Inbetriebnahme von SuedLink gewahrt werden, da so möglichen Verzögerungen im Bauablauf und logistischen Herausforderungen entgegengesteuert werden könne. Hierzu hat der Vorhabenträger textliche Anpassungen an der Unterlage C01, Kap. 2.2.4 und 2.2.9.1 vorgenommen. Zu weiteren Details der Änderungen wird auf die entsprechenden Kapitel der Unterlage (s. Anlage 1) verwiesen.

Begründet wird diese Planänderung ferner damit, dass die Verwendung von Kabelschutzrohren bereits ein „Standardverfahren“ gemäß Unterlage C01, Anhang 01, Kap. 1.1, „Steckbriefe Verlegeverfahren“ darstellt. Es könne zum Einsatz von Kabelschutzrohren im offenen Graben kommen, wenn der Vorhabenträger dies für erforderlich hält. Dort wo die offene Bauweise aufgrund von diversen Schutzwürdigkeiten nicht möglich sei, würde mittels HDD in geschlossener Bauweise verlegt. Da die Errichtung des SuedLink im Abschnitt A4 im Wesentlichen als lineare Wanderbaustelle erfolge und der optionale Einbau der Kabelschutzrohre im Zuge der Herstellung des Grabenprofils durchgeführt werde, habe die Wahl der Standardverfahren bei der offenen Bauweise keine negativen Auswirkungen auf den Baufortschritt und führe nur zu geringen Bauablaufänderungen. Die in der Unterlage C01, Kap. 2.2.9.1 beschriebene Tagesleistung für die Baufelderstellung von 55 m pro Tag ändere sich dadurch nicht.

Eine zusätzliche BE-Fläche (Baustelleneinrichtungsfläche) für die Zwischenlagerung der Kabelschutzrohre sei nicht erforderlich, da die Rohre direkt nach Lieferung ausgelegt, verschweißt und eingebaut würden (sog. „Just-in-time-Einbau“). Eine Veränderung der (bereits planfestgestellten) Arbeits- und Schutzstreifen der Leitung ergebe sich durch die Verwendung von Kabelschutzrohren nicht. Notwendig würden bis zu 15 zusätzliche LKW-Fahrten pro Monat zur Verteilung der Kabelschutzrohre auf der Linienbaustelle.

Gleichzeitig sei mit den Planänderungen keine geänderte Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt verbunden. Auch würden sich daraus keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen, Belästigungen oder zusätzliche Vergrämuungsmaßnahmen ergeben.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG**

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG kann vorliegend dahinstehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Änderung der Verlegeweise von keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Ausgehend hiervon, ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG kommt es im Ergebnis daher nicht mehr an. Auch werden durch die Änderung der Verlegeweise keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, sodass es auf den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls nicht mehr ankommt. Von einer Zahlungspflicht gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 45d Abs. 1 BNatSchG ist vorliegend abzusehen, denn allein aufgrund der optionalen, durchgehenden Kabelschutzrohrverlegung für das Vorhaben 3 sind keine Arten betroffen, deren Erhaltungszustand durch die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme gesichert oder verbessert werden soll. Außerdem handelt es sich um eine Standardbauweise, die in den ursprünglichen Planunterlagen bereits abgehandelt worden ist und insoweit auch Anstoßwirkung entfaltet. Sowohl im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch den Artenschutz gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 unverändert fort.

### **2. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 21.02.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen,

wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.<sup>1</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.<sup>2</sup> Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.<sup>3</sup> Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.<sup>4</sup> Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.<sup>5</sup> Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.<sup>6</sup>

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung der Verlegeweise mit optionalem, durchgehendem Einbau mit Kabelschutzrohr, wie schon beim Vorhaben Nr. 4, auch im Falle des Vorhabens Nr. 3 nicht verändert. Die gewählte Verlegeweise war bereits Gegenstand der ursprünglichen Planunterlagen gewesen (vgl. Unterlage C01, Anhang 01, Kap. 1.1 „Steckbriefe Tiefbauverfahren – Verfahren: Offener Graben mit Schutzrohr“). Der Vorhabenträger trifft mit dem vorliegenden Antrag lediglich die Entscheidung, diese Verlegeweise bei der Verlegung der Erdkabel in offener Bauweise nun standardmäßig umzusetzen. Als Gründe nennt er hierbei die Notwendigkeit einer Anpassung in Bezug auf die anstehende Bauausführung samt Lieferketten. Da dem Vorhabenträger grundsätzlich die Verantwortlich für die genaue Ausgestaltung der Bauausführungsplanung obliegt, ist an dieser Begründung vorliegend nichts auszusetzen. Vielmehr ist aufgrund der mit Änderungsbescheid vom 21.06.2024 bereits genehmigten Verlegung mit Kabelschutzrohr für das Vorhaben Nr. 4 eine Angleichung der Standardbauweise (offener Kabelgraben mit Kabelschutzrohr) auch für das Nr. 3 sinnvoll und folgerichtig. Der Vorhabenträger nimmt damit lediglich eine punktuelle Anpassung der tatsächlich im Rahmen der Bauausführung gewählten Verlegeart vor, die ausweislich der Planunterlage Teil C01 Anhang 01 als „Standardform der Erdkabelverlegung“ bereits zuvor in das Planfeststellungsverfahren eingeführt worden war und eine entsprechende „Anstoßfunktion“ entfaltete. Da die Anpassung der Verlegeweise von Vorhaben Nr. 3 auch keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Flächeninanspruchnahmen verursacht und alle Arbeiten innerhalb der bereits planfestgestellten Schutz- und Arbeitsstreifen stattfinden können, sind von der Planänderung ausgehende Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht anzunehmen. Solche Auswirkungen sind allenfalls von geringer zeitlicher bzw. logistischer Natur, als die Verlegeweise zu einigen Umstellungen im Bauablauf führt und zusätzlichen Materialtransport per LKW gegenüber der Verlegung ohne Kabelschutzrohr bewirkt. Diese Auswirkungen halten sich jedoch in einem überschaubaren Rahmen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind damit zu verneinen.

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

<sup>3</sup> Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

<sup>5</sup> Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.<sup>7</sup> Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.<sup>8</sup>

Wie oben bereits dargelegt, führt die beantragte Planänderung nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans vom 15.03.2024. Durch die Änderung kommt es auch nicht zu baulichen oder sonstigen Anpassungen von einigem Gewicht, da die Verlegeweise mit Kabelschutzrohr ein bereits bekanntes Standardverfahren darstellt, mit dessen Wahl grundsätzlich jederzeit zu rechnen gewesen wäre. Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht hervorgerufen. Belange anderer werden dadurch nicht berührt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **3. Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

### **4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans**

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anlage 3, Erläuterungsbericht zur Planänderung III, Kap. 3.3.5). Insbesondere sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche

---

<sup>7</sup> Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

<sup>8</sup> Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Es ist lediglich von einer leicht höheren Anzahl an benötigten LKW-Fahrten aufgrund des Transports der Kabelschutzrohre auszugehen. Mit bis zu 15 zusätzlichen Fahrten pro Monat (vgl. Anhang 3, Kap. 3.3.4) ist diese Zahl jedoch überschaubar und liegt innerhalb dessen, was bei einer vergleichbaren Bautätigkeit sich aus vielfältigen Gründen ohnehin jederzeit ergeben könnte. Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 gelten unverändert fort.

## **5. Materiell-rechtliche Bewertung**

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

### **a) Planrechtfertigung**

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

### **b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen**

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

### **c) Abwägung**

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

## **6. Abschließende Gesamtbewertung**

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

### **III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planänderungsbescheids ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

## **C. Hinweise**

### **I. Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

### **II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids**

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter [www.netzausbau.de/vorhaben3-a4](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-a4) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben4-a4](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-a4) veröffentlicht.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.03.2025

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ III#2